

# Förderung für Werbemaßnahmen und Weiterbildung im Kalenderjahr 2017

Das Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, sowie Chemikalien und Farben fördert auch im Jahr 2017 Ihre Investitionen im Bereich **Werbung und Weiterbildung**.

**Die Förderung für Werbemaßnahmen ausschließlich im Bereich des Handels** mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, sowie Chemikalien und Farben beträgt **50 % des Nettobetrages, maximal jedoch € 500,00 pro Unternehmen**.

## Förderbare Werbemaßnahmen:

- **Printwerbung:** Inserate in Tages- und Wochenzeitungen, Zeitschriften etc.
- **E-Business:** Homepageerstellung, -wartung, Webshop, etc.
- **Radiowerbung:** Spots auf Antenne Steiermark, Ö3 etc.
- **Online-Werbung:** Werbe-Banner auf Webseiten, z.B.: auf [www.kleinezeitung.at](http://www.kleinezeitung.at)
- **Tragtaschen:** mit oder ohne Ihre Werbung

**Nicht förderbar:** Postgebühren für Sendungen  
Werbemaßnahmen, die nicht die Handelstätigkeit betreffen

**Die Förderung für Weiterbildung** beträgt **50 % des Nettobetrages, maximal jedoch € 250,00 pro Unternehmen**.

## Förderbare Weiterbildung:

Kurse zur Weiterbildung bzw. Höherqualifizierung des Unternehmers und seiner Mitarbeiter im **unmittelbaren und erkennbaren Zusammenhang mit dem Handel** mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben.

**Beispiele:** EDV-Kurse, Betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kurse, Verkaufstrainings, Motivationskurse, Aromatherapie, Visagisten-Grundkurs, Produktschulungen

**Nicht förderbar:**  
Hotelkosten/Reisekosten  
Bildungsmaßnahmen die den Dienstleistungsbereich z.B.: Fußpflege, Kosmetik oder den ärztlichen-, Apotheken- bzw. den Pflegebereich betreffen.

## So kommen Sie zu Ihrer Förderung:

Bitte übersenden Sie uns **beiliegendes Formular ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt im Original per Post, einlangend bis 15. Dezember 2017**, mit einer **genauen Aufstellung der Leistungen, Rechnungskopie, Belegexemplar oder Kopie/Foto** und einer **Kopie der Zahlungsbestätigung** sowie Ihren **Kontodaten**. Nach Erhalt wird Ihnen nach Vorliegen der Voraussetzung und nach Maßgabe vorhandener Fördermittel der Betrag umgehend überwiesen.

## **Bedingungen:**

Gefördert werden nur Unternehmen, die Ihren Verkaufsschwerpunkt im Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben haben (hauptbetreute Mitgliedschaft im Landesgremium).

Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vorzeitig ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden. Die Förderanträge werden nach der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet! Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Für weitere Fragen zur Förderaktion und zur Abklärung der Förderbarkeit steht Ihnen Ihr Landesgremium unter der Tel.: 0316/ 601 572 bzw. unter der E-Mail: [303@wkstmk.at](mailto:303@wkstmk.at) gerne zur Verfügung.

Firma:

---

---

---

An den  
Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln,  
Drogerie- und Parfümeriewaren  
sowie Chemikalien und Farben  
Körblergasse 111 - 113  
8021 Graz

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Förderung für WERBEMAßNAHMEN und WEITERBILDUNGSMABNAHMEN im Jahr 2017**  
Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien  
und Farben

Ich ersuche um Überweisung der Förderung für

- WERBEMAßNAHMEN  
in der Höhe von € \_\_\_\_\_ (50% der Netto-Kosten, maximal € 500,--)  
tatsächliche Kosten netto: € \_\_\_\_\_
- WEITERBILDUNGSMABNAHMEN  
in der Höhe von € \_\_\_\_\_ (50% der Netto-Kosten, maximal € 250,--)  
tatsächliche Kosten netto: € \_\_\_\_\_

Aufstellung: \_\_\_\_\_

---

---

Bank: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Unterschrift + Name in Blockbuchstaben: \_\_\_\_\_

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass für die genannte Werbe- bzw. Weiterbildungsmaßnahme keine weitere Förderung in Anspruch genommen wird.

**Beilage:**

Rechnungskopie; Zahlungsbestätigung in Kopie; Belegexemplar bzw. Kopie der Werbung, Teilnahmebestätigung der Weiterbildung in Kopie

Diese Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Förderansuchen **bis zum 15. Dezember 2017 per Post im Original** im Landesgremium einlangt.